

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Langquaid (Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 und § 6 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühr sowie das Tee- und Spielgeld weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

1. Im Kindergarten Rappelkiste und im Waldkindergarten Laaberfrösche:

a) Kinder ab drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	48,00 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	60,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	72,00 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	84,00 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	96,00 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	105,60 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	132,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	158,40 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	184,80 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	211,20 €

Die Mindestbuchungsdauer in diesen Einrichtungen beträgt fünf Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

2. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer:

<u>Tägliche Buchungszeit</u>	Monatsgebühr
mehr als 2 bis zu 3 Stunden	79,20 €
mehr als 3 bis zu 4 Stunden	105,60 €
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	132,00 €
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	158,40 €
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	184,80 €
mehr als 7 bis zu 8 Stunden	211,20 €

Die Mindestbuchungsdauer in dieser Einrichtung beträgt drei Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben, deren Höhe vom Markt in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt wird.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

(2) Bei Kindern ab drei Jahren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 €) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Essensgeld

Die Höhe des Essensgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

§ 8 Tee- und Spielgeld

Die Höhe des Tee- und Spielgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt.

§ 9 Auskunftspflichten


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2009, zuletzt geändert am 31.05.2016, außer Kraft.

Langquaid, 19.01.2021



H. Blascheck
1. Bürgermeister